

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26. Mai 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/263

Dresden, **9. JULI 2020**

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan-Oliver Zwerg (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2463
Thema: Anstieg der EEG-Umlage

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem Artikel „Günther erwartet Anstieg der EEG-Umlage“ der Leipziger Volkszeitung vom 18.05.2020 wird Staatsminister Günther sinngemäß wiedergegeben: „Laut Günther haben die mit der Krise einhergehende sinkende Nachfrage und der Preisverfall am Strommarkt dazu geführt, dass vor allem kostengünstiger Strom aus erneuerbaren Energien gefragt war.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist die in der Vorbemerkung getätigte Aussage des Staatsministers zu kostengünstigem Strom aus erneuerbaren Energien hinsichtlich der Entwicklung der EEG-Differenzkosten (EEG Durchschnittsdifferenzkosten von 6,4 Cent/kWh im Jahr 2000 und 11,8 Cent/kWh im Jahr 2018)¹ zu verstehen?

Die Aussage ist auf den Strommarkt bezogen. Aufgrund sinkender Nachfrage konnte die Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien einen erheblichen Teil der am Strommarkt gehandelten Mengen decken. Die grenzkostenorientierte Preisbildung am Börsenstrommarkt sowie niedrige beziehungsweise gegen Null tendierende Grenzkosten der Stromerzeugung insbesondere aus Windkraft und Photovoltaik führen bei steigenden Anteilen dieser Erzeugungsformen im Strommarkt auch zu einer entsprechenden Absenkung des Strompreisniveaus. Steigende Differenzkosten, die sich aus der Spezifik der EEG-Förderung ergeben, sind daher zum einen Ausdruck der gestiegenen Bedeutung erneuerbarer

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de

¹ https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eeg-in-zahlen-pdf.pdf%3F__blob%3DpublicationFile, Seite 12, abgerufen 18.05.2020. Seite 1 von 3



Energien im Strommarkt. Zum anderen sind diese gleichwohl isoliert gesehen kein geeigneter Indikator für die Kostenentwicklung durch das EEG. Sie drücken lediglich die Differenz der EEG-Vergütung zu den Erlösen aus der Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien aus. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die in der Frage zitierte Statistik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie insbesondere seit dem Jahr 2008 zwar steigende durchschnittliche Differenzkosten ausweist, seit dem Jahr 2015 ergeben sich jedoch wieder tendenziell sinkende Kosten. Auch für das Jahr 2019 und sowie das Jahr 2020 werden strukturell weiter zurückgehende Werte angegeben. Zusätzlich ist ab dem Jahr 2021 durch das Ausscheiden älterer Anlagen aus der EEG-Förderung mit einer weiteren Entlastung des EEG-Kontos zu rechnen.

Frage 2: Wie ist die in der Vorbemerkung getätigte Aussage des Staatsministers, dass die sinkende Nachfrage und der Preisverfall am Strommarkt dazu führen würde, dass vor allem Strom aus erneuerbaren Energien gefragt war, im Hinblick auf das Einspeiseprivileg gemäß § 8 EEG zu verstehen?

Die Formulierung bringt zum Ausdruck, welche Bedeutung der Einspeisung von aus erneuerbaren Energien hergestellten Stroms zur Bedarfsdeckung mittlerweile zukommt.

Frage 3: Welche tatsächlichen CO₂-Einsparungen wurden in Sachsen seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erreicht beziehungsweise wie wird das durch das EEG eingesparte CO₂ quantifiziert?

Frage 4: Werden Effekte bei den aus Frage 3 dargestellten Reduktionen, wie die CO₂-intensiven Produktions- und Entsorgungsprozesse für Erneuerbare Energien, der Mehrausstoß von konventionellen Kraftwerken aufgrund Vorrang einspeisung der Erneuerbaren und andere berücksichtigt?

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 3 und 4:

In der amtlichen Energiestatistik, ebenso wie im Emissionskataster des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, werden Energieverbräuche und die damit verbundenen Emissionen beziehungsweise die Emissionen von Anlagen und Prozessen bilanziert, jedoch keine vermiedenen Emissionen einzelner Instrumente oder Maßnahmen.

Für Deutschland ermittelt das Umweltbundesamt regelmäßig die Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Eine weitere Differenzierung nach den in Frage 4 erwähnten Effekten wird hierbei nach Kenntnis der Staatsregierung nicht vorgenommen.

Laut Veröffentlichung zum Berichtsjahr 2018 haben Strommengen mit EEG-Vergütungsanspruch rund 124 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen (CO₂-äquiv.) vermieden. Die vorliegenden Daten reichen allerdings nur bis zum Jahr 2008 zurück. Die Menge vermiedener Treibhausgasemissionen belief sich zu diesem Zeitpunkt auf

einen Wert von 44 Millionen Tonnen. Eine belastbare Zuschreibung auf Sachsen lässt sich daraus nicht ableiten.

Frage 5: Wie werden sich die Stromkosten im Hinblick auf den weiteren Zubau von Erneuerbaren Energien und den Rückbau von konventionellen Technologien² (Stilllegungspfad Braunkohle) in Sachsen beziehungsweise der hiesigen Regelzone entwickeln beziehungsweise lassen sich aus der Verschiebung weg von konventionellen und hin zu erneuerbaren Technologien Prognosen für den Strompreis ableiten?

Zur Beantwortung wird auf die Frage 1 und die dort angesprochene strompreissenkende Wirkung zu niedrigen Grenzkosten produzierender Erneuerbare Energien Anlagen hingewiesen.

Von einer Beantwortung im Übrigen wird abgesehen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da sich der Prozess der Strompreisbildung zum einen marktlich über die Börse vollzieht sowie zum anderen aus bilateralen Stromlieferverträgen ergibt, wobei die Börsenstrompreisentwicklung als Indikator für die allgemeinen Großhandelspreise wirkt. Diese Prozesse entziehen sich dem Einflussbereich der Staatsregierung. Die darüber hinaus im Stromendpreis enthaltenen staatlich veranlassten Umlagen, Steuern und Entgelte werden zur Gänze auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorgaben erhoben.

Unabhängig hiervon setzt sich die Staatsregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine Begrenzung der Strompreisbelastung ein. In diesem Zusammenhang sei auf das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel hingewiesen, sich gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, die bestehende Stromnetzentgeltsystematik weiterzuentwickeln und die regionale Spreizung der gegenwärtig stark unterschiedlichen Netzentgelte der Verteilernetzbetreiber in Deutschland zu dämpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther

² <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/stilllegungspfad-braunkohle.html>,
abgerufen am 18.05.2020.